



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

33. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 28.08.2007

Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 08.08.2007 über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig
2. Bekanntmachung vom 13.08.2007 über den Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 25.04.2007 über die Entlastung des Bürgermeisters im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bestwig zum 01.01.2006
3. Bekanntmachung vom 15.08.2007 über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
4. Bekanntmachung vom 20.08.2007 über die 1. Änderungssatzung vom 15.08.2007 zur Satzung über Verwaltungsgebühren der Gemeinde Bestwig vom 20.12.2001
5. Bekanntmachung vom 20.08.2007 über die 2. Änderungsordnung vom 15.08.2007 der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.06.1995 für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus in Bestwig
6. Bekanntmachung vom 23.08.2007 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 15.08.2007 gefassten Beschlüsse

1

Gemeinde Bestwig
Der Wahlleiter
für die Kommunalwahl 2004

Bestwig, den 08.08.2007

Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig

Ratsmitglied Herr Hans-Georg Meyer hat am 06.07.2007 sein Mandat in der Vertretung der Gemeinde Bestwig mit Ablauf des 31.07.2007 niedergelegt.

Als Nachfolger stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz (KWahlG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112) in der zurzeit geltenden Fassung

Frau Ruth Lechelt
Annette-von-Droste-Hülshoff-Weg 3, 59909 Bestwig

fest. Frau Lechelt ist in der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Kommunalwahl am 26.09.2004 der in der Reihenfolge nächste Bewerber.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Péus

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 25.04.2007 über die Entlastung des Bürgermeisters im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bestwig zum 01.01.2006

I. Beschluss

Der Rat der Gemeinde Bestwig erteilt dem Bürgermeister im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bestwig zum 01.01.2006 einstimmig Entlastung.

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bestwig zum 01.01.2006 wird hiermit gemäß § 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bestwig zum 01.01.2006 ist gemäß § 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 13.08.2007 angezeigt worden.

Bestwig, den 13. August 2007

Gierse
Allgem. Vertreter
des Bürgermeisters

**Bekanntmachung
über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister**

Gemäß § 35 des Meldegesetzes NW dürfen aus dem Melderegister Auskünfte an

- a) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den letzten 6 Monaten vor der Wahl (§ 35 Abs. 1)

- b) Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2)
- c) Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern mit Angabe des Tages und der Art des Jubiläums (§ 35 Abs. 3)
- d) Adressbuchverlage

erteilt werden.

Zulässig sind Auskünfte über

- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. Doktorgrad und
- 3. Anschriften,

Die Auskunftserteilung zu a), b) und d) ist nur zulässig, wenn die Betroffene oder der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Die Übermittlung der Daten zu c) darf nur erfolgen, wenn die schriftliche Einwilligung der Einwohnerin oder des Einwohners vorliegt.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe an Adressbuchverlage besteht bis zum 31.12.2007.

Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bestwig wird hiermit Gelegenheit gegeben, bezüglich der Auskünfte im Kalenderjahr 2008 innerhalb eines Monats ab dem Tag der Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht bzw. der Einwilligung gem. § 35 Abs. 6 MG NW Gebrauch zu machen. Der Widerspruch bzw. die Einwilligung, kann schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, eingelegt werden.

Sprechzeiten Bürgerbüro:

montags bis mittwochs	08:30 – 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 – 18:00 Uhr
freitags	08:30 – 13:00 Uhr

Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen.

Bestwig, den 15. August 2007

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Pèus

**1. Änderungssatzung vom 20.08.2007
zur Satzung über Verwaltungsgebühren
der Gemeinde Bestwig
vom 20.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 254), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 15.08.2007 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 -Fälligkeit- erhält folgende Fassung

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

Artikel II

Die Höhe der Gebühr nach § 2 richtet sich nach der geänderten Fassung des Gebührentarifes der Anlage.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
	c) Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format DIN A 4	1,10
	im Format DIN A 3	1,60
	im Format DIN A 2	2,60
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	8,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	20,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede angefangene Seite	0,30
	mindestens	8,50
12.	Lichtpausen und Plotterausdrucke	
	a) DIN A 4	7,50
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	je angefangene halbe Stunde	7,50
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)	
		5,50

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Verwaltungsgebühren der Gemeinde Bestwig vom 20.12.2001 in seiner Sitzung am 15.08.2007 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.08.2007

Péus
Bürgermeister

5

2. Änderungsordnung vom 15.08.2007 der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.06.1995 für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus in Bestwig

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 15.08.2007 die nachstehende 2. Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.06.1995 für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus in Bestwig beschlossen.

Artikel I

§ 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

a) Benutzungsentgelt

Pro Benutzung ist ein Grundbetrag in Höhe von 12,80 Euro zu erstatten.

Darüber hinaus werden für die Benutzung der Räumlichkeiten in den o.g. Bereichen pro Stunde folgende Benutzungsentgelte erhoben:

Bereich A	=	7,70 Euro
Bereich B	=	5,40 Euro
Bereich C	=	25,50 Euro
Bereich D	=	20,40 Euro
Bereich E	=	12,10 Euro
Bereich F	=	1,60 Euro
Bereich G	=	2,60 Euro
Bereich H	=	3,10 Euro

b) Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten werden für das Sommer- und Winterhalbjahr gesondert berechnet. Das Sommerhalbjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.09. Das Winterhalbjahr beginnt dementsprechend am 01.10. und dauert bis zum 30.4.

ba) Für das Sommerhalbjahr beziffern sich die Bewirtschaftungskosten pro Stunde wie folgt:

Bereich A	=	0,90 Euro/Std.
Bereich B	=	0,60 Euro/Std.
Bereich C	=	2,60 Euro/Std.
Bereich D	=	2,00 Euro/Std.
Bereich E	=	1,10 Euro/Std.
Bereich F	=	0,60 Euro/Std.
Bereich G	=	0,60 Euro/Std.
Bereich H	=	0,60 Euro/Std.

bb) Für das Winterhalbjahr sind für die einzelnen Bereiche unter Berücksichtigung zusätzlicher Energiekosten für die Beheizung folgende Bewirtschaftungskosten pro Stunde zu entrichten:

Bereich A	=	6,00 Euro/Std.
Bereich B	=	4,60 Euro/Std.
Bereich C	=	19,90 Euro/Std.
Bereich D	=	15,90 Euro/Std.
Bereich E	=	9,90 Euro/Std.
Bereich F	=	1,40 Euro/Std.
Bereich G	=	2,00 Euro/Std.
Bereich H	=	2,60 Euro/Std.

c) Personalkosten

Die Personalkosten bei Einsatz des Hausmeisters werden je angefangene Stunde mit 12,20 Euro in Rechnung gestellt.

Artikel II

Die 2. Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.06.1995 für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus in Bestwig tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 2. Änderungsordnung zur Satzung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.06.1995 in seiner Sitzung am 15.08.2007 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungsordnung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.08.2007

Péus
Bürgermeister

6

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 23.08.2007

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 15.08.2007 gefassten Beschlüsse:

1. Unter Punkt 4 erfolgte durch den Rat der Gemeinde Bestwig Kenntnisnahme zur Prolongation eines Kommunaldarlehens.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 5 beschlossen, die Auftragsvergabe für ein neues Feuerwehrlöschfahrzeug für die Löschgruppe Andreasberg nach dem Vorführtermin des Fahrzeuges per Dringlichkeitsentscheidung vorzunehmen.

(Péus)
